



FAQ's und Vorgaben zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der staatlich geförderten wie auch der privaten Weiterbildungen, gültig ab 8. Juni 2020 (Stand 08.06.2020 12:00 Uhr)

Begriffserklärung:

Lernende	Schüler/-innen, Studierende, Lernende, Weiterbildungsteilnehmende
Bildungseinrichtungen	Bildungsinstitutionen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung (z.B. Brückenangebote, Berufsfachschulen, Lehrwerkstätten, überbetriebliche Kurszentren, Handelsmittelschulen, Fachmittelschulen, Gymnasien, Höhere Fachschulen, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen, Universitäten)
Schulareal	Gebäude, Räumlichkeiten, Pausenplatz, Grundstück der Bildungseinrichtung
Schuljahr	Schuljahr, Studienjahr, Lehrjahr
Lehrpersonen	Lehrpersonen, Dozierende, Ausbildungspersonen an üK-Zentren
Weiteres Personal	Mitarbeitende im Betrieb, Verwaltung, Hausdienst etc. einer Bildungseinrichtung

Thema	Vorgabe
Wiederaufnahme Präsenzunterricht	Gemäss Beschluss des Bundesrates beginnt der Präsenzunterricht an den nachobligatorischen Bildungseinrichtungen voraussichtlich am 8. Juni 2020. Die vorliegenden Hinweise gelten für die Zeit vom 8. Juni 2020 bis zum Abschluss des Schuljahres. Aufgrund unterschiedlicher lokaler Gegebenheiten (z.B. Grösse der Bildungseinrichtung, Räumlichkeiten, Anreise der Lernenden) sind in Graubünden situationsangepasste schulbetriebliche Massnahmen zur Umsetzung des Präsenzunterrichts erforderlich.
Kann oder muss der Präsenzunterricht aufgenommen werden?	Wo möglich und sinnvoll wird der Präsenzunterricht mit an die Unterrichtszimmer angepassten Gruppengrössen wieder aufgenommen. Die Bildungseinrichtungen erstellen nach Bedarf für den Präsenzunterricht einen Sonderstundenplan. In den übrigen Fällen wird der Fernunterricht oder eine Mischform weitergeführt.
Wie muss der Unterricht für das Schuljahr 2020/21 geplant werden? Gelten die Vorgaben betr. Abstand auch im Schuljahr 2020/21?	Es ist davon auszugehen, dass die veränderte bzw. an die Schutzmassnahmen angepasste Schulorganisation auch für das nächste Schuljahr 2020/21 gelten wird. Die neuen Unterrichtsformen und neuen organisatorischen Massnahmen betreffen daher einen Zeitraum von mehreren Monaten. Umso wichtiger sind eine sorgfältige Vorbereitung und Planung der erforderlichen Massnahmen.
Wie ist vorzugehen, wenn Lernende sich aus Angst vor einer Ansteckung weigern, am Präsenzunterricht teilzunehmen?	Es gelten nach wie vor die Schulpflicht bzw. allfällige Schul- oder Studienordnungen.
Wie ist vorzugehen, wenn Lernende aus dem Ausland infolge Einreisebeschränkungen nicht am Präsenzunterricht teilzunehmen können?	Die Bildungseinrichtung hat alles daran zu setzen, dass diese Lernenden dem Unterricht in geeigneter Form trotzdem folgen können (Fernunterricht etc.).
Wie ist mit Lernenden umzugehen, welche aus dem Ausland einreisen? Ist für diese vor der Aufnahme des Präsenzunterrichts eine Zeit der Selbstquarantäne vorzusehen?	Im Moment besteht keine gesetzliche Grundlage einer Quarantäne bei Einreisen aus dem Ausland. Das bedeutet, die alleinige Tatsache, aus dem Ausland eingereist zu sein, stellt keinen Grund für eine behördlich angeordnete oder freiwillige Quarantäne dar. Befanden sich Personen vor ihrer Einreise in einer vom ausländischen Staat angeordneten Quarantäne oder Selbstquarantäne, so ist diese für die Gesamtdauer von mindestens 10 Tagen seit Kontakt mit dem Indexfall einzuhalten.

Können/dürfen sich Lernende / Lehrpersonen und weiteres Personal während der Ferien im Rahmen der geltenden Reisebeschränkungen frei bewegen bzw. kann die Bildungseinrichtung Reisebeschränkungen verfügen?	Es gelten die gesetzlichen Grundlagen. Die Bildungseinrichtungen können keine weiterführenden Einschränkungen verfügen.
Für welche Bereiche ist die Bildungseinrichtung zuständig für die Einhaltung der Schutzmassnahmen (Schulareal, Transport)?	Die Bildungseinrichtungen sind einzig für das Schulareal verantwortlich, nicht aber für die Anreise etc. <u>Siehe dazu Grundprinzipien Abschnitt 2, 4.2 und 4.3</u>
Gibt es ein kantonales Schutzkonzept für Bildungseinrichtungen, welches vorgegeben wird?	Nein, die Bildungseinrichtungen müssen ein auf ihre Situation abgestimmtes Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Das Vorliegen eines Schutzkonzepts ist eine Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts. Die Aufsicht über die Umsetzung obliegt den Kantonen. <u>Siehe dazu Grundprinzipien Abschnitt 1</u>
Wie hoch ist die maximale Anzahl Personen (Lernende, Lehrpersonen etc.) pro Unterrichtsraum?	Der Abstand von 2 Metern in den Unterrichtsräumen und bei allen übrigen interpersonellen Kontakten soll wann immer möglich eingehalten werden. <u>Siehe dazu Grundprinzipien Abschnitt 4.2, 4.3 und 4.4</u>
Gibt es eine Maskentragepflicht oder -empfehlung für Lehrpersonen und/oder für Lernende?	Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in diesem Setting keine sinnvolle Massnahme. Will jemand eine Maske tragen, ist auch deren Beschaffung Sache dieser Person. Masken sollten in der Bildungseinrichtung für gewisse Situationen (Person wird symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode in der Bildungseinrichtung) zur Verfügung stehen. Sie können bei unvermeidlicher Unterschreitung des 2-Meter-Abstand bei ausbildungsbedingten Kontakten in einem spezifischen Ausbildungskontext (z.B. in der Ausbildung von Lernenden der Berufsbildung, Labor, Forschungspraktika, praktische Pflegeausbildung) eingesetzt werden. <u>Siehe dazu Grundprinzipien Abschnitt 4.3</u>
Können öffentliche Veranstaltungen auf dem oder im Schulareal durchgeführt werden?	<u>Siehe dazu Grundprinzipien Abschnitt 4.3</u>
Können Diplomfeier, Schulschlussfeier etc. (Abschlussfeier) stattfinden?	Aktivitäten mit grösserem Personenaufkommen, wie Schulveranstaltungen, Lager etc. sind gemäss den Verordnungsanpassungen vom 27. Mai 2020 ab dem 06. Juni 2020 zugelassen. Das Amt für Berufsbildung (AFB) und das Amt für Höhere Bildung (AHB) empfehlen den Organisatoren/-innen, von gewohnten grösseren Abschlussfeiern abzusehen. Soweit zulässig, sollten alternative und würdige Abschlussformen im kleineren Rahmen wie z.B. im Klassenverbund gewählt werden. Es ist jedoch Sache der Organisatoren/-in und nicht des AFB oder AHB, über die Durchführung zu entscheiden. <u>Siehe dazu Grundprinzipien Abschnitt 4.3</u>
Wo kann Schutzmaterial beschafft werden?	Nicht kantonseigene Institutionen müssen das benötigte Schutzmaterial selbst und auf eigene Kosten auf dem Markt beschaffen. Kantonseigene Institutionen können über den "Web-Shop Intranet" Material bestellen.
Wie soll mit besonders gefährdeten Personen (Lernende,	<u>Siehe dazu Grundprinzipien Abschnitt 4.1</u>

Lehrpersonen, weiteres Personal etc.) umgegangen werden?	
Gibt es Distanzvorgaben für die Lernenden im Unterricht?	Der Abstand von 2 Metern in den Unterrichtsräumen und bei allen übrigen interpersonellen Kontakten soll wann immer möglich eingehalten werden. <u>Siehe dazu Grundprinzipien Abschnitt 4.2, 4.3, 4.4</u>
Wie ist mit Wechsel der Unterrichtsräume im Schulbetrieb umzugehen?	Das Wechseln der Unterrichtsräume ist soweit möglich zu vermeiden (Reduktion der Mobilität in der Bildungseinrichtung). <u>Siehe dazu Grundprinzipien Abschnitt 4.3</u>
Für welche Bereiche gilt das nationale Schutzkonzept des BAG?	Dieses gibt den Rahmen vor und gilt für alle Fächer, alle Bereiche der Schule (Unterricht, Pausen, Anreise) und das ganze Schularreal.
Das Fach "Bewegung und Sport" soll unter Beachtung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen analog zu allen anderen Fächern des Lehrplans unterrichtet werden. Was heisst das genau?	Für Sportveranstaltungen gelten dieselben Regeln wie für alle anderen Veranstaltungen. Wettkämpfe in Sportarten mit ständigem, engem Körperkontakt, wie Schwimmen, Judo, Boxen oder Paartanz sind voraussichtlich bis am 6. Juli 2020 untersagt. Der Trainingsbetrieb ist für alle Sportarten ab dem 6. Juni ohne Einschränkung der Gruppengrösse wieder erlaubt. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen es zu engem Körperkontakt kommt. In diesen Sportarten müssen die Trainings aber in beständigen Teams stattfinden und Präsenzlisten geführt werden.
Wie werden Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt wohnen, unterrichtet und welche Verpflichtungen bestehen für eine Lehrperson, die mit gefährdeten Personen im gleichen Haushalt lebt?	Für den Präsenzunterricht ist die Anwesenheit der gesunden Lehrperson vor Ort zwingend. Gesunde Lernende, Lehrpersonen und weiteres Personal, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben stellen für ihr häusliches Umfeld eine Quelle für Übertragung der Infektion dar. Aus diesem Grund müssen die Bildungseinrichtungen individuelle Lösungen auch gemäss dem für sie geltenden Personalrecht finden. <u>Siehe dazu Grundprinzipien Abschnitt 4.1</u> In besonderen Situationen sollte die Einschätzung eines behandelnden Arztes berücksichtigt werden, um eine individuelle Lösung zu finden.
Eine Lehrperson oder ein Lernender bzw. eine Lernende einer Klasse erkrankt an COVID-19. Was sind die konkreten Konsequenzen für die Lehrperson / Klasse?	Die erkrankte Person geht nicht mehr zur Schule/zur Arbeit. Sie begibt sich sofort in Isolation und lässt sich testen. Das weitere Vorgehen wird dann vom betreuenden Arzt und dem Kontakt-rückverfolgungs-Team des Gesundheitsamtes (COVID Care Team) festgelegt. <u>Siehe dazu Grundprinzipien Abschnitt 5</u>
Welche Hygienemassnahmen müssen die Bildungseinrichtungen im Schulhaus anordnen?	<u>Siehe dazu Grundprinzipien Abschnitt 4.3</u>
Wie lange muss eine Lehrperson ihren Unterricht im Falle einer Erkrankung an COVID-19 aussetzen?	Die Dauer der Isolation (im Krankheitsfall) beträgt mindestens 10 Tage, wovon die letzten 48 h symptomfrei. Der betreuende Arzt oder das Kontaktrückverfolgungsteam des Gesundheitsamtes (COVID Care Team) heben nach Ablauf der gebotenen Zeit die Isolation auf. <u>Siehe dazu Grundprinzipien Abschnitt 5</u>
Wie lange muss eine Lehrperson und weiteres Personal ihre Tätigkeit bei einem Corona-Fall in der Familie (im gleichen Haushalt) aussetzen?	Die erkrankte Person (Lehrperson oder weiteres Personal) bleibt mit der ganzen Familie (im selben Haushalt wohnend) während 10 Tagen in Quarantäne. Entwickelt sie in dieser Zeit keine Symptome, darf sie nach 10 Tagen wieder zur Arbeit in die Bildungseinrichtung gehen.

<p>Kann eine Lehrperson, die nicht zur Risikogruppe gehört, aber dennoch gesundheitliche Bedenken hat, von der Unterrichtstätigkeit entbunden werden?</p>	<p>Lehrpersonen sind bei einer Tätigkeit im Präsenzunterricht keinen besonderen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt, wenn die Hygienevorschriften konsequent eingehalten werden. Die Arbeitsleistung ist deshalb zu erbringen und ein Fernbleiben aus Angst ist nicht zulässig.</p>
<p>Was hat bei einer Lehrperson Vorrang, deren Angehörige im gleichen Haushalt zur Risikogruppe gehören: die Arbeitspflicht gegenüber dem Arbeitgeber oder die Sorgspflicht gegenüber ihrem Partner bzw. ihrer Partnerin und ihren Kindern?</p>	<p>Für den Präsenzunterricht ist die Anwesenheit der Lehrperson vor Ort zwingend. Deshalb kann der Lehrperson in diesem Fall kein Homeoffice gewährt werden. Sie muss für ihre Kinder bzw. ihren Partner oder ihre Partnerin eine andere Betreuungsmöglichkeit suchen. Auf Antrag der Lehrperson kann die Gewährung eines unbezahlten Urlaubs oder die vorübergehende Reduktion des Beschäftigungsgrads geprüft werden. In solchen Situationen ist die Einschätzung des behandelnden Arztes zu berücksichtigen.</p>
<p>Was passiert mit besonders gefährdeten Lernenden, Lehrpersonen und weiterem Personal?</p>	<p><u>Siehe dazu Grundprinzipien Abschnitt 4.1</u></p>
<p>Ist für die Cafeteria / Mensa / Wohn- und Verpflegungsbetriebe das <u>Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19</u> anzuwenden?</p> <p>Wie ist das Vorgehen für Wohn- und Verpflegungsbetriebe?</p>	<p>Verpflegungsstätten der Bildungseinrichtungen (wie z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) müssen sich für die Ausarbeitung ihrer eigenen Schutzkonzepte entweder am Schutzkonzept für Restaurationsbetriebe oder für Betriebskantinen (keine externen Gäste, keine Erfassung von Kontaktdaten) ausrichten. Ein Muster-Schutzkonzept für Wohn- und Verpflegungsbetriebe steht unter https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/info/bevoelkerung/Seiten/start.aspx unter Dokumente, Rubrik "Berufsbildung und Brückenangebote" sowie "Höhere Bildung" zur Verfügung.</p> <p><u>Siehe dazu Grundprinzipien Abschnitt 6</u></p>
<p>Wer muss die Mehrkosten für die Schutzmassnahmen tragen (Bildungseinrichtung, Lernende, Lehrpersonen, weiteres Personal)?</p>	<p>Bei den Mittelschulen sind allfällige Mehrkosten durch die Umsetzung der COVID-19 Massnahmen im Kantonsbeitrag enthalten, weil diese Aufwendungen auch an der Bündner Kantonschule anfallen.</p> <p>Bei Institutionen, deren Beiträge auf der Grundlage einer Defizitfinanzierung ausgerichtet werden, werden die Mehrkosten im Rahmen des zugesicherten Beitrags angerechnet.</p> <p>Bei Bildungsinstitutionen mit Globalbeiträgen sind die Mehraufwendungen im Globalbeitrag aufzufangen.</p>